

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	Grünliberale Partei Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	glp
Adresse: Indirizzo:	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	079 560 56 63
E-Mail: Courriel: E-mail:	ahmet.kut@parl.ch
Datum: Date: Data:	8. Juni 2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: zz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : zz@bj.admin.ch

Nous vous remercions de votre collaboration!

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: zz@bj.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli	8
3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo	19

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
glp	<p>Die Revisionsvorlage umfasst drei Schwerpunkte: Zum einen eine Neuregelung des Kostenrechts mit dem Ziel, Klägern den Zugang zum Gericht zu erleichtern; zum anderen eine erstmalige Normierung des kollektiven Rechtsschutzes und schliesslich eine Nachführung bzw. Korrektur der bisher zur Zivilprozessordnung (ZPO) ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die glp nimmt hierzu wie folgt Stellung, wobei das Resümee vorangestellt wird:</p> <p>Resümee</p> <p>Die glp ist mit der Revisionsvorlage im Grundsatz einverstanden. Sie begrüsst insbesondere, dass der Zugang zum Gericht durch Anpassungen im Kostenrecht verbessert werden soll. Die „Pay-wall“ der Justiz ist heute zu hoch, gerade für Personen aus dem Mittelstand und KMU. Zusätzlich beantragt die glp die Einführung einer bundesrechtlichen Regelung der Gerichtskosten – eine „Gebührenverordnung ZPO“ –, dies analog zur Gebührenverordnung SchKG. Mittelfristig ist darüber hinaus eine einheitliche bundesrechtliche Tarifordnung für Parteientschädigungen anzustreben. Die glp begrüsst die neuen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes (erweiterte Verbandsklage und Gruppenvergleichsverfahren). Sie gehören zu einem modernen Zivilverfahrensrecht. Der glp ist es aber wichtig, dass keine Sammelklagen à l'américaine eingeführt werden; entsprechend werden Schutzvorkehrungen begrüsst, um unberechtigten Klägerinteressen den Riegel zu schieben (z.B. Genehmigung von Gruppenvergleichen durch ein Gericht). Bezüglich der Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung plädiert die glp aus gesetzgebungspolitischen Gründen für Zurückhaltung. Aus Sicht der glp sind folgende Punkte zusätzlich in die Vorlage aufzunehmen: Für professionelle Parteivertreter und Gerichte ist der elektronische Rechtsverkehr vorzuschreiben. Handelsgerichte sollen Verfahren auch auf Englisch durchführen können, um die Attraktivität des Gerichtsstands Schweiz zu verbessern. Zudem ist der Beitritt zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen zu prüfen.</p> <p>Kostenrecht</p> <p>Das erste Themenfeld sieht eine Halbierung der Prozesskostenvorschüsse vor, d.h. künftig darf als Vorschuss nur noch die</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten erhoben werden. Weiter sieht der Vorentwurf eine Verschiebung des Inkassorisikos vom vorschussleistenden Kläger auf den Staat vor. Die glp begrüsst diese Massnahmen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten: Die am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte bundesweit vereinheitlichte Zivilprozessordnung hat im Allgemeinen den Ruf, nicht gerade klägerfreundlich zu sein. Es ist daher zu begrüssen, die „Pay-wall“ der Justiz partiell abzubauen und damit auch dem Mittelstand, welcher keine unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch nehmen kann, den Zugang zum Gericht zu erleichtern. Die glp verschliesst aber auch die Augen nicht vor den finanziellen Konsequenzen für die Kantonshaushalte: Während bislang die Gerichtskosten durch Vorschüsse voll gedeckt waren, sind sie es künftig nur noch zur Hälfte und bei Obsiegen des Klägers gar überhaupt nicht mehr. Das entsprechende Inkassorisiko liegt beim Kanton, wobei erfahrungsgemäss mit einem Verlustrisiko von ca. 10% gerechnet werden muss; im entsprechenden Umfang werden sich Debitorenverluste einstellen. Dies hinnehmen kann man nur, wenn man wie die glp den rechtsstaatlichen Aspekt des Zugangs zum Gericht höher gewichtet als den finanzpolitischen Aspekt.</p> <p>Die glp erlaubt sich schliesslich den Hinweis, dass der weitaus wichtigere Kostenfaktor in einem Zivilprozess die Parteienschädigungen sind, namentlich die Kosten für die anwaltliche Vertretung. Wollte man die Kostenhürden effektiv senken, müsste auch hier – und nicht nur bei den Gerichtskosten – angesetzt werden. Denkbar wäre etwa eine einheitliche bundesrechtliche Tarifordnung für Parteienschädigungen. Dies im jetzigen Zeitpunkt zu fordern, erachtet die glp freilich für verfrüht, würde dies die Vorlage doch erheblich auf- und wohl überladen. Hingegen stellt die glp die Forderung, mindestens für die Gerichtskosten analog zur Gebührenverordnung SchKG eine Bundeslösung im Sinne einer gesetzlichen Grundlage für eine Gebührenverordnung ZPO zu schaffen. Die grossen Unterschiede in den kantonalen Gebührenordnungen lassen sich nicht länger rechtfertigen.</p> <p>Kollektiver Rechtsschutz</p> <p>Das zweite Themenfeld bildet der kollektive Rechtsschutz in Form der Institute der allgemeinen und reparatorischen Verbandsklage und des Gruppenvergleichs. Die glp begrüsst die neuen Institute; Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>gehören zu einem modernen Zivilverfahrensrecht. Der glp ist es aber wichtig, dass keine Sammelklagen à l'américaine eingeführt werden; entsprechend werden Schutzvorkehrungen begrüsst, um unberechtigten Klägerinteressen – etwa Klagen zur reinen Schikane und missbräuchlicher (ev. gar medial aufgeheizter) Druckausübung – den Riegel zu schieben. So ist es etwa sinnvoll, die Angemessenheit eines Gruppenvergleichs der Überprüfung des Gerichts zu unterstellen. Die Einzelausgestaltung der entsprechenden Normen zur Verbandsklage, den Art. 89 und 89a VE ZPO, wirft jedoch noch verschiedene prozessrechtliche Fragen auf, zu denen sich die glp erst nach Rückmeldungen aus Fachkreisen eine abschliessende Meinung bilden wird.</p> <p>Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung</p> <p>Das Gleiche gilt für den dritten Schwerpunkt der Vorlage, der Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die glp wird sich hierzu nach Rückmeldungen aus Fachkreisen eine abschliessende Meinung bilden. Immerhin sei der Hinweis erlaubt, dass es gesetzgeberisch wenig opportun erscheint, eine Gesamtkodifikation bereits 7 Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Revision zu unterziehen. Das Parlament hat zwar den Auftrag zu einer Evaluation der ZPO erteilt, doch folgt daraus noch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn ein klares Bedürfnis besteht, so wie beispielsweise beim Kostenrecht und kollektiven Rechtsschutz. Das bedeutet nicht, dass man die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht im Gesetzestext nachführen darf; man sollte jedoch zurückhaltend sein, die Rechtsprechung ohne Not zu korrigieren. Dies gebietet der Respekt vor der Gewaltentrennung.</p> <p>Über die Vorlage hinausgehende Forderungen der glp</p> <p>Schliesslich gilt es noch das Augenmerk darauf zu lenken, was in der Vorlage nicht enthalten ist, aber trotzdem wünschbar wäre: Ein Punkt wurde vorne bereits angesprochen, nämlich die gesetzliche Grundlage für eine Gebührenordnung ZPO (in Analogie zur Gebührenverordnung SchKG).</p> <p>Ein weiterer Punkt bildet die Positionierung und Entwicklung der Schweiz als internationaler Justizplatz (vgl. erläuternder Bericht,</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>S. 15 f.): „<i>The Competition Among Jurisdictions</i>“, also der Wettbewerb der Rechtsordnungen, ist in der EU im Nachgang zum Brexit voll entbrannt. Alle möchten sich eine Scheibe vom Justizstandort London, der vor allem wirtschaftlich lukrative internationale Streitigkeiten anzieht, abschneiden. Dies gelingt in erster Linie durch spezialisierte Handelsgerichte, vor denen in der <i>lingua franca</i> der internationalen Wirtschaft, Englisch, verhandelt werden kann. Die glp fordert daher, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch die schweizerischen Handelsgerichte an diesem Wettbewerb der Justizstandorte teilnehmen können. Dazu gehört in erster Linie die Ermöglichung, Verfahren vor Handelsgerichten auf Englisch zu führen.</p> <p>Weiter sollte die Unterzeichnung und Ratifizierung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 geprüft und ins Auge gefasst werden.</p> <p>Als weiteren Punkt fordert die glp, dass das Projekt Justitia 4.0 (https://www.sav-fsa.ch/de/aktuell/justitia-4-0-digitalisierung-und-transformation-der-justiz-37.html) betreffend die Digitalisierung der Justiz vorangetrieben und seitens des Bundes mit hoher Priorisierung unterstützt wird. In der ZPO ist vorzusehen, dass professionelle Parteivertreter, namentlich Anwältinnen und Anwälte, sowie die Gerichte Eingaben und Urteile in der Regel auf elektronischem Weg übermitteln.</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	5	1	j und k	Es ist richtig, die beiden Institute der Verbandsklage und des Gruppenvergleichs in die Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz zu legen.
	ZPO	6	2, 3, 6 und 7		<p>Zu Abs. 3: Es ist sinnvoll, Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnis sowie aus Miete und Pacht grundsätzlich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu legen, handelt es sich doch dabei um Materien des sozialen Privatrechts, für deren Behandlung die Handelsgerichte nicht prädestiniert sind.</p> <p>Zu Abs. 6: Die vorgeschlagene „Kollisionsregel“ erscheint sinnvoll; sie gilt freilich nicht, soweit das Handelsgericht gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. a ZPO die einzige kantonale Instanz gemäss Art. 5 Abs. 1 ZPO ist.</p> <p>Zu Abs. 7: Es ist sinnvoll, dass die Zuständigkeit des Handelsgericht für Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen sein soll; allerdings betrifft die im erläuternden Bericht zitierte Rechtsprechung (BGE 143 III 137; 139 III 457) keineswegs nur das Handelsgericht, sondern auch (mindestens) einen Anwendungsfall der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 5 Abs. 1 ZPO, nämlich Klagen gegen den Bund (lit. f). Das Obergericht des Kantons Bern hat in einem publizierten Entscheid (ZK 2017 418 vom 27.9.2017, publiziert auf http://www.zsg-entscheide.apps.be.ch/tribunapublikation) festgehalten, dass die einzige kantonale Instanz im Sinne von Art. 5 ZPO für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gegen den Bund, die gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO nach dem vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind, nicht zuständig ist; die Regelung der Verfahrensart geht jener über die sachliche Zuständigkeit vor. Das Berner Obergericht hat dabei die oben erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung angewendet, die von ihrer <i>ratio</i> her auch auf Klagen gegen den Bund zutrifft. Es wird daher angeregt, Art. 5 ZPO im Sinne des</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO so zu präzisieren, dass jedenfalls auch in Bezug auf die Klagen gegen den Bund die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit vorgeht. Dies könnte auch einfach so geschehen, indem Art. 5 lit. f ZPO mit dem folgenden Nebensatz ergänzt wird: „sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt“.
	ZPO	60a			Der Sinn dieser Regelung leuchtet nicht ein. Art. 63 Abs. 1 ZPO reicht aus, um jene Partei zu schützen, die sich an ein unzuständiges Gericht wendet. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes würde eine Prozessüberweisung nur „auf Antrag der klagenden Partei“ stattfinden. Weshalb die klagende Partei sich nicht gerade selbst an das zuständige Gericht wenden können soll, ist unklar.
	ZPO	71			Die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Praxis bezüglich des Erfordernisses der gleichen sachlichen Zuständigkeit erscheint sinnvoll. Ebenfalls zu begrüßen ist die Präzisierung, wonach zwar grundsätzlich die gleiche Verfahrensart anwendbar sein muss, ausser dann, wenn eine (andere) Verfahrensart ausschliesslich auf dem Streitwert beruht. Das Ziel, subjektive Klagehäufungen und damit Erscheinungsformen des kollektiven Rechtsschutzes zu erleichtern, ist zu begrüßen.
	ZPO	81 und 82			Auch im Zusammenhang mit der Streitverkündungsklage gilt das soeben Gesagte: Es ist zu begrüßen, dass die bundesgerichtlichen Erfordernisse kodifiziert und damit im Normtext nachgeführt werden. Ebenfalls zu begrüßen ist die Lockerung der zu strengen bundesgerichtlichen Praxis zur Bezifferung der Streitverkündungsklage.
	ZPO	89a	1	d	In Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO werden die Voraussetzungen genannt, die eine Organisation

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					erfüllen muss, um eine Verbandsklage einreichen zu können (z.B. nicht gewinnorientiert und zur Wahrung der Interessen geeignet). In Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO werden diese Voraussetzungen für die reparatorische Verbandsklage ergänzt, indem u.a. verlangt wird, dass die Organisation gesamtschweizerisch tätig sein oder von gesamtschweizerischer Bedeutung sein muss. Für diese zusätzlichen Voraussetzungen besteht kein Grund. Die Regelung in Art. 89 VE-ZPO genügt. Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO ist ersatzlos zu streichen.
	ZPO	90			Hier schlägt der Bundesrat nicht lediglich eine Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sondern eine eigentliche Neukonzeption des Instituts der objektiven Klagehäufung vor. Auch wenn solchen Eingriffen in eine bewährte Kodifikation grundsätzlich mit Zurückhaltung zu begegnen ist, kann die vorgeschlagene Regelung begrüsst werden: Die Aufgabe des Kriteriums der gleichen Verfahrensart zugunsten jenes des sachlichen Zusammenhangs und damit die Schaffung einer Kongruenz zur Forumsregel des Art. 15 ZPO ist sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll ist, die Häufung von „familienrechtlichen“ und „summarischen“ Ansprüchen mit „ordentlichen“ bzw. „vereinfachten“ auszuschliessen. Schwieriger scheint dann aber die Regelung von Abs. 3, wonach im gleichen Verfahren unterschiedliche Verfahrensartsregeln anzuwenden sein sollen, wobei zuzugeben ist, dass die Handhabung unterschiedlicher Prozessmaximen im gleichen Verfahren etwa aus dem Familienrecht vertraut ist.
	ZPO	97			Es wird begrüsst, dass das Gericht die Parteien auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hinweisen soll. Ablehnt wird demgegenüber, dass die Hinweispflicht gemäss Art. 97 ZPO in Abänderung des bisherigen Rechts auch

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien gelten soll. Das Gericht soll gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien keine Rechtsberatungsfunktion wahrnehmen müssen.
	ZPO	118	2		Soweit ein Rechtsverlust droht, d.h. bei der Beweissicherung („Gefährdung der Beweismittel“), scheint die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, sinnvoll und widerspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Für die vorsorgliche Beweisführung zwecks Abklärung der Prozesschancen ist die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege aber fragwürdig: Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist sie nämlich deshalb nicht zu gewähren, weil kein Rechtsverlust droht; man würde lediglich einen „Versuchsballon“ auf Staatskosten finanzieren. Die diametrale Abkehr von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könnte zudem kontraproduktiv sein, indem sie das Bundesgericht veranlassen könnte, die Zulassungsvoraussetzungen der vorsorglichen Beweisführung zu verschärfen.
	ZPO	125			Das Anliegen, dass gleichartige Ansprüche auch gleich entschieden werden, ist berechtigt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist jedoch nicht notwendig. Dem Anliegen kann im Rahmen des richterlichen Ermessens Rechnung getragen werden. Eine Vermehrung von Prozessen durch Trennung von Klagen erhöht den Aufwand des Gerichts, so dass die Möglichkeit der Trennung ohnehin mit Zurückhaltung angewandt wird. Auf jeden Fall sollte die vorgeschlagene Ergänzung nicht so ausgelegt werden können, dass sie es verunmöglichen würde, einen einzelnen in einer gemeinsamen Klage erhobenen Anspruch im Sinn eines Pilotprozesses vorab und mit faktischer Wirkung auch auf die anderen Ansprüche zu beurteilen.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	127			Das Anliegen, gleich gelagerte Fälle einheitlich abzuwickeln, ist berechtigt. Prozessökonomie und die Vermeidung widersprüchlicher Entscheide sprechen dafür. Der Vorschlag, die Möglichkeit der Prozessüberweisung zu erweitern, zielt in diese Richtung. Allerdings bringt er für die Praxis Erschwernisse, indem das zuständige Gericht (bisher das erstbefasste Gericht) nicht mehr zum Vornherein feststeht. Soll die eindeutige Zuständigkeit entfallen, müsste eine Koordinationsinstanz geschaffen werden, welche verhindert, dass Dossiers unkoordiniert verschoben werden und weiterhin mehrere Gerichte zuständig sind.
	ZPO	143			Der Vorschlag zur Weiterleitung von Eingaben, die irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wurden, bringt Unsicherheiten. Art. 63 ZPO genügt. Eine Vorschrift entsprechend Art. 143 Abs. 1 ^{bis} ZPO müsste jedenfalls als Kann-Vorschrift ausgestaltet und die Weiterleitung auf Zivilgerichte beschränkt werden.
	ZPO	160a			Es wird begrüsst, dass für Unternehmensjuristinnen und -juristen ein besonderes Mitwirkungsverweigerungsrecht geschaffen wird. Schweizer Unternehmen können in ausländischen Gerichtsverfahren Nachteile erleiden, weil das Schweizer Recht keinen besonderen prozessualen Schutz für Unternehmensjuristen vorsieht. Insbesondere Verfahren in den USA haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen respektive Unternehmensanwälte offenzulegen, nur weil in der Schweiz kein expliziter Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen besteht.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Demgegenüber profitieren US-amerikanische Unternehmen nach amerikanischem Recht vom sogenannten „Inhouse Counsel Privilege“. Das Schweizer Unternehmen hat in einem solchen Fall vor Gericht die kürzeren Spiesse. Es ist richtig, dass dieser Missstand korrigiert wird.
	ZPO	177			Die heutige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach private Gutachten der Parteien besonders substantiierte Parteibehauptungen darstellen, die entsprechend substantiiert zu bestreiten sind, sollte nicht abgeändert werden. Die Praxis hat sich auf diese Rechtsprechung eingestellt und kann mit ihr leben. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird Rechtsunsicherheit geschaffen: Welcher Beweiswert soll Privatgutachten beigemessen werden? Wie sollen Privatgutachten gewürdigt werden? Nach den Kriterien der Schlüssigkeit und Vollständigkeit? Und unter welchen Umständen „darf“ von ihnen „abgewichen“ werden? Die neue Regelung würde viele schwierige Fragen aufwerfen.
	ZPO	198			Die Neuerung ist zu begrüßen. Auch in den Bereichen von Art. 5 und 6 ZPO kann ein Schlichtungsverfahren sinnvoll sein, beispielsweise bei den im Bericht erwähnten Massenverfahren von Verwertungsgesellschaften (wo angesichts der tiefen Streitwerte die Schlichtungsbehörde gleich entscheiden könnte) oder auch in einfacheren handelsgerichtlichen Verfahren nach Art. 6 ZPO. Zudem können überflüssige Klagen zur Wahrung gesetzlicher Fristen vermieden werden. Die Lösung eines fakultativen und nicht eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens ist ausgewogen.
	ZPO	206			Nach dieser Bestimmung kann eine Partei, die nicht persönlich an der Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich nicht (berechtigterweise) vertreten lässt,

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					mit einer Ordnungsbusse von bis zu 1'000 Franken bestraft werden. Der Nutzen dieser Bestimmung ist fraglich. Zivilprozessuales Fehlverhalten sollte nur in Ausnahmefällen zu disziplinarischen Sanktionen führen. Art. 128 ZPO genügt. Dass bei Nichterscheinen zu Schlichtungsverhandlungen systematisch Ordnungsbussen angeordnet werden, ist nicht zu erwarten. Dann braucht es aber klare Richtlinien. Wer nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint und zu Recht eingeklagt wird, trägt ein Kostenrisiko. Das sollte als Motivation zum Erscheinen ausreichen. Wenn eine Partei trotzdem nicht erscheinen will, wäre ein unter mittelbarem Zwang durchgeführter Schlichtungsversuch kaum erfolgversprechend.
	ZPO	210			Es ist zu begrüßen, dass die Schlichtungsbehörde bei den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken (heute: 5'000) einen <i>Entscheidvorschlag</i> unterbreiten kann. Dieser ist ein probates Mittel, um einen Streit, in dem sich die Parteien nicht einigen können oder eine Partei nicht erscheint, ohne grossen Aufwand, aber unter Wahrung der Rechte der Beteiligten, zu erledigen. Eine Anpassung auch der Grenze für die <i>Entscheidkompetenz</i> der Schlichtungsbehörde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf bspw. 5'000 Franken (heute: 2'000) ist überlegenswert. Im Fall einer Erhöhung wäre die Einführung minimaler Verfahrensregeln oder ein Verweis auf das vereinfachte Verfahren prüfenswert.
	ZPO	224			Die Ausdehnung der Möglichkeit der Widerklage unter dem Aspekt der Verfahrensarten unter gleichzeitiger Einschränkung auf einen sachlichen Zusammenhang erscheint sachgerecht und prozessökonomisch sinnvoll (analog Art. 90 VE-ZPO).

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	239	2bis		Zu begrüßen ist, dass die Zuständigkeit für einen Aufschub der Vollstreckung oder eine vorzeitige Vollstreckung während der Ausarbeitung der Entscheidbegründung geregelt und so eine praxisrelevante Lücke geschlossen wird. Dass bereits ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid vollstreckbar sein soll, ist sinnvoll, soll doch die Rechtsverwirklichung nicht über Gebühr verzögert werden. Möglicherweise schießt jedoch der Wortlaut des ersten Satzes über das Ziel hinaus, indem er auf den ersten Blick so verstanden werden kann, dass auch Entscheide, die einem Rechtsmittel mit Suspensivwirkung unterstehen, sofort vollstreckbar sind, was gemäss dem erläuternden Bericht (S. 72) jedoch nicht die Meinung ist. Hier ist eine Koordination mit Art. 336 ZPO notwendig, die sich auch im Gesetzestext niederschlagen sollte. Es ist sinnvoll, dass für den Aufschub bzw. die Anordnung der Vollstreckung das Gericht zuständig ist, das den Entscheid gefällt hat und den Fall kennt und nicht die Rechtsmittelinstanz. Nach heutiger Praxis muss die Rechtsmittelinstanz ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe über den Antrag befinden, wenn ohne Begründung eröffnete und einem Rechtsmittel ohne Suspensivwirkung unterstehende Entscheide als vollstreckbar angesehen werden.
	ZPO	265			Die vorgeschlagene neue Bestimmung regelt das Vorgehen, wenn ein Antrag auf Anordnung einer superprovisorischen Massnahme abgewiesen wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein solcher Entscheid angefochten werden kann. Nach herrschender Praxis und mehrheitlicher Lehre ist eine Anfechtung jedoch ausgeschlossen, wenn bloss das Superprovisorium verweigert und nicht auch direkt das Gesuch abgewiesen wird. Soll neu eine Anfechtung möglich sein, müsste dies bei den Rechtsmitteln geregelt werden. Eine Erweiterung des Rechtsschutzes zu Gunsten einer Partei, die sich zu Lasten des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei einen

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Überraschungseffekt zunutze machen will, ist allerdings nicht angebracht. Der Partei ist es zuzumuten, sich mit einer einmaligen Chance zufrieden zu geben. Eine Regelung des Ablaufs allein für die weniger häufigen Fälle der direkten Abweisung des Gesuchs ist überflüssig. Auf die vorgeschlagene Bestimmung sollte verzichtet werden.
	ZPO	295	2		Die Vorlage sieht vor, dass für selbstständige Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet ihrer Volljährigkeit das vereinfachte Verfahren gilt. Diese Ergänzung beseitigt eine vom Bundesgericht geschaffene Unsicherheit und ist deshalb zu begrüßen. Gesetzgebungstechnisch könnte statt der Schaffung eines zweiten Absatzes, der zu einem wesentlichen Teil den bisher einzigen Absatz wiederholt, auch eine Erweiterung des bestehenden Absatzes erfolgen. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen für Unterhaltsklagen volljähriger Kinder der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und der Officialgrundsatz gemäss Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO nicht gelten. Es dürfte sinnvoll sein, dies im Gesetz klarzustellen. Angesichts der deutlich schwächeren Position der volljährigen Kinder verglichen mit ihren Eltern sollte bei der Sachverhaltsermittlung nicht bloss der Verhandlungsgrundsatz mit erweiterter Fragepflicht gemäss Art. 247 Abs. 1 ZPO, sondern der soziale Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 247 Abs. 2 ZPO greifen. Volljährige Kinder sind mindestens so schutzbedürftig wie die von dieser Bestimmung erfassten Parteien.
	ZPO	314			Angesichts des Umstandes, dass Eheschutzverfahren (Art. 271 Bst. a ZPO und analog bei eingetragener Partnerschaft Art. 305 Bst. a und e ZPO) nicht selten eine hohe Komplexität aufweisen und eine erhebliche präjudizielle Wirkung für eine nachfolgende Scheidung entfalten, ist die Verlängerung der Fristen und die Einführung der Anschlussberufung zu befürworten.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	317			Die Rechtsmittelinstanz soll neue Tatsachen und Beweismittel neu bis zur Urteilsberatung berücksichtigen, wenn es den Sachverhalt von Amtes wegen zur erforschen hat. Es ist zu begrüßen, dass dadurch eine aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis entstandene Unsicherheit beseitigt wird. Es widerspräche dem hohen Rang des Kindeswohls in der Rechtsordnung, wenn ein Gericht aus prozessualen Gründen einen Entscheid fällen müsste, der erkennbar das Kindeswohl beeinträchtigt. Wenn das Wort «Urteil» konsequent aus dem Gesetz eliminiert werden soll (vgl. Art. 210 Abs. 1 VE-ZPO), wäre das Wort «Urteilsberatung» in «Entscheidberatung» zu ändern (ebenso in Art. 229 Abs. 3 ZPO).

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

